

ORDNUNGSÄNDERUNG

Der Vorstandsvorstand hat in seiner Sitzung am 23.01.2021 folgende Ordnungsänderung der Rechts- und Verfahrensordnung beschlossen. Sie tritt am 24.04.2021 in Kraft.

Rechts- und Verfahrensordnung	
Alt	Neu
<p>§ 5 – Organe der Sportrechtsprechung</p> <p>1. Organe der Sportrechtsprechung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Verbandsgericht (VG), b) das bfv-Sportgericht (bfv-SG), c) die Kreissportgerichte (KSG), <p>2. Das Verbandsgericht wird geleitet von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (§ 17 Ziff. 5 Sa). Sämtliche Kammern des Verbandsgerichts bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei als Beisitzer fungierenden Sportrichtern.</p> <p>3. Jedes Sportgericht wird geleitet von einem Vorsitzenden (§ 17 Ziff. 5 Sa). Die Kammern des bfv-Sportgerichts bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei als Beisitzer fungierenden Sportrichtern. Sämtliche Kammern der Kreissportgerichte bestehen jeweils aus einem Einzelrichter.</p>	<p>§ 5 – Organe der Sportrechtsprechung</p> <p>1. Organe der Sportrechtsprechung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Verbandsgericht (VG), b) das bfv-Sportgericht (bfv-SG), e) die Kreissportgerichte (KSG), <p style="text-align: center;">- Ziff. 2 unverändert -</p> <p>3. Jedes Das Sportgericht wird geleitet von einem Vorsitzenden und bis zu neun Stellvertretern (§ 17 Ziff. 5 Sa). Das Sportgericht entscheidet grundsätzlich im Einzelrichterverfahren. Die Kammern des bfv-Soweit das Sportgerichts in der Besetzung mit drei Mitgliedern entscheidet (Kammerbesetzung nach § 20b Ziff. 2 Abs. 2 Sa), bestehen jeweils aus ist es mit einem Vorsitzenden und bis zu zwei als Beisitzer fungierenden Sportrichtern besetzt. Sämtliche Kammern der Kreissportgerichte bestehen jeweils aus einem Einzelrichter.</p>
<p>§ 6 – Das Verbandsgericht</p> <p>1. Das VG übt die Rechtsprechung in letzter Instanz aus. Es entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern, das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan.</p> <p>Der Vorsitzende kann in geeigneten Fällen die Rechtssache einem Mitglied des VG als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.</p> <p>2. Es ist sachlich zuständig</p>	<p>§ 6 – Das Verbandsgericht</p> <p style="text-align: center;">- Ziff. 1 unverändert -</p> <p>2. Es ist sachlich zuständig</p>

<p>a) als Berufungsinstanz für Berufungen gegen Urteile der Sportgerichte (§§ 7, 8, 29 RVO),</p> <p>b) bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Sportgerichte (§§ 7, 8, 29 RVO),</p> <p>c) bei Beschwerden, die ihm vom Präsidium (§ 3 Ziff. 2 RVO) zur Entscheidung zugewiesen werden,</p> <p>d) bei Verstößen gegen den Status des Fußballspielers (§ 8 SpO), den Geltungsumfang der Spielerlaubnis (§ 9 SpO) und bei Streitigkeiten über die Spielberechtigung des Vertragsspielers (§ 22 Ziff. 8 SpO).</p> <p>e) für alle sonstigen Verfahren, soweit diese ihm vom Präsidium bzw. VV zugewiesen werden.</p>	<p>a) als Berufungsinstanz für Berufungen gegen Urteile der Sportgerichte (§§ 7, 8, 29 RVO),</p> <p>b) bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Sportgerichte (§§ 7, 8, 29 RVO),</p> <p>c) bei Beschwerden, die ihm vom Präsidium (§ 3 Ziff. 2 RVO) zur Entscheidung zugewiesen werden,</p> <p>d) bei Verstößen gegen den Status des Fußballspielers (§ 8 SpO), den Geltungsumfang der Spielerlaubnis (§ 9 SpO) und bei Streitigkeiten über die Spielberechtigung des Vertragsspielers (§ 22 Ziff. 8 SpO).</p> <p>e) für alle sonstigen Verfahren, soweit diese ihm vom Präsidium bzw. VV zugewiesen werden.</p>
<p>§ 7 – Das bfv-Sportgericht</p> <p>1. Das bfv-Sportgericht ist in erster Instanz ausschließlich zuständig für alle Verfahren, die nicht in die Zuständigkeit der Kreissportgerichte fallen. Insbesondere ist es in erster Instanz zuständig für alle Verfehlungen bei / oder in Zusammenhang mit:</p> <p>a) Verbandsspielen der Frauen-, Herren-, Junioren-Verbands- & Landesligen,</p> <p>b) Aufstiegsspielen zu diesen Ligen,</p> <p>c) Pokalspielen auf Verbandsebene,</p> <p>d) Freundschaftsspielen mit Beteiligung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herren 3.Liga- bis einschließlich Landesliga-Mannschaften, - Frauen Bundes-, Regional- und Oberliga-Mannschaften, - Junioren Bundes-, Regional- und Oberliga-Mannschaften, <p>e) Verfahren, die sich aus Verstößen gegen die DFB-Ausbildungsordnung ergeben,</p> <p>f) Verfahren, die ein Vergehen nach § 3 StO zum Gegenstand haben,</p> <p>g) Verfahren mit besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten oder die ein öffentliches Interesse hervorrufen könnten,</p>	<p>§ 7 – Das bfv-Sportgericht</p> <p>1. Das bfv-Sportgericht ist in erster Instanz ausschließlich zuständig für alle Verfahren, die nicht gemäß § 6 Abs. 2 in die erstinstanzliche Zuständigkeit der Kreissportgerichte des Verbandsgerichts fallen. Insbesondere ist es in erster Instanz zuständig für alle Verfehlungen bei / oder in Zusammenhang mit:</p> <p>a) Verbandsspielen der Frauen-, Herren-, Junioren-Verbands- & Landesligen,</p> <p>b) Aufstiegsspielen zu diesen Ligen,</p> <p>c) Pokalspielen auf Verbandsebene,</p> <p>d) Freundschaftsspielen mit Beteiligung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herren 3.Liga bis einschließlich Landesliga-Mannschaften, - Frauen Bundes-, Regional- und Oberliga-Mannschaften, - Junioren Bundes-, Regional- und Oberliga-Mannschaften, <p>e) Verfahren, die sich aus Verstößen gegen die DFB-Ausbildungsordnung ergeben,</p> <p>f) Verfahren, die ein Vergehen nach § 3 StO zum Gegenstand haben,</p> <p>g) Verfahren mit besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten</p>

<p>h) Verfahren, die sich aus Anzeigen über Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Richtlinien ergeben, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einer anderen Rechtsinstanz oder einem anderen Verbandsorgan vorbehalten ist.</p> <p>i) Futsal-Meisterschaft im Aktivenbereich Fallen Verfahren, die sowohl vom bfv-Sportgericht als auch von einem Kreissportgericht behandelt werden, zusammen, ist für die weitere Bearbeitung das bfv-Sportgericht zuständig.</p> <p>2. Die anfallenden Verfahren sind nach einem Geschäftsverteilungsplan zu bearbeiten. Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts und dessen Stellvertreter im Einvernehmen mit den Kreisvorsitzenden und Vorsitzenden der Kreissportgerichte erstellt. Er ist bis zum 15.07. eines jeden Jahres bei der Geschäftsstelle des bfv zu hinterlegen und den Mitgliedsvereinen in geeigneter Form zugänglich zu machen. Änderungen müssen der Geschäftsstelle unverzüglich angezeigt werden.</p> <p>3. Die aus dem Geschäftsverteilungsplan ersichtlichen Kammervorsitzenden des bfv-Sportgerichts entscheiden grundsätzlich als Einzelrichter. Die Kammer des bfv-Sportgerichts entscheidet mit einer Besetzung von 3 Mitgliedern bei Verfahren nach § 7 Ziff. 1 f) und 1 g) RVO.</p>	<p>oder die ein öffentliches Interesse hervorrufen könnten,</p> <p>h) Verfahren, die sich aus Anzeigen über Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Richtlinien ergeben, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einer anderen Rechtsinstanz oder einem anderen Verbandsorgan vorbehalten ist.</p> <p>i) Futsal-Meisterschaft im Aktivenbereich Fallen Verfahren, die sowohl vom bfv-Sportgericht als auch von einem Kreissportgericht behandelt werden, zusammen, ist für die weitere Bearbeitung das bfv-Sportgericht zuständig.</p> <p>2. Die anfallenden Verfahren sind nach einem Geschäftsverteilungsplan zu bearbeiten. Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts und dessen Stellvertreter im Einvernehmen mit den Kreisvorsitzenden und Vorsitzenden der Kreissportgerichte dem Vorsitzenden des Sportgerichts und seinen Stellvertretern erstellt. Er ist bis zum 15.07. eines jeden Jahres bei der Geschäftsstelle des bfv zu hinterlegen und den Mitgliedsvereinen in geeigneter Form zugänglich zu machen. Änderungen müssen der Geschäftsstelle unverzüglich angezeigt werden.</p> <p>3. Die Das Sportgericht entscheidet grundsätzlich durch die aus in dem Geschäftsverteilungsplan ersichtlichen Kammervorsitzenden bezeichneten Sportrichter des bfv-Sportgerichts entscheiden grundsätzlich als Einzelrichter. Die Kammer des bfv-Sportgerichts entscheidet mit einer Besetzung von 3 Mitgliedern bei Verfahren nach § 7 Ziff. 1 f) und 1 g) RVO.</p>
<p>§ 8 – Die Kreissportgerichte</p>	<p>§ 8 – Die Kreissportgerichte Erstinstanzliche Verfahren in Kammerbesetzung</p>

<p>1. Sie sind ausschließlich in 1.Instanz zuständig für alle Verfehlungen bei/oder in Zusammenhang mit</p> <ol style="list-style-type: none"> Verbandsspielen der Kreisligen und -klassen, Frauenmannschaften auf Kreisebene, Untere Mannschaften bei Kreisligen und -klassen, Juniorenspiele auf Kreisebene, Pokalspiele auf Kreisebene, Freundschaftsspiele mit Ausnahme der in § 7 Ziff. 1 d) RVO genannten Spiele. <p>2. § 7 Ziff. 2 RVO gilt entsprechend. Hierbei sind die Belange der Kreise in angemessenem Maße zu berücksichtigen.</p> <p>3. Verfahren, die möglicherweise</p> <ol style="list-style-type: none"> besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten beinhalten, oder ein öffentliches Interesse hervorrufen können, oder einen Tatbestand nach § 3 StO betreffen, <p>müssen unverzüglich dem Verbandsbeauftragten gemeldet werden.</p>	<p>1. Sie sind ausschließlich in 1.Instanz zuständig für alle Verfehlungen bei/oder in Zusammenhang mit</p> <p>1. Sie sind ausschließlich in 1.Instanz zuständig für alle Verfehlungen bei/oder in Zusammenhang mit</p> <ol style="list-style-type: none"> Verbandsspielen der Kreisligen und -klassen, Frauenmannschaften auf Kreisebene, Untere Mannschaften bei Kreisligen und -klassen, Juniorenspiele auf Kreisebene, Pokalspiele auf Kreisebene, Freundschaftsspiele mit Ausnahme der in § 7 Ziff. 1 d) RVO genannten Spiele. <p>Beim Sportgericht wird eine Kammer eingerichtet. Die Kammer ist erstinstanzlich ausschließlich zuständig bei</p> <ol style="list-style-type: none"> Verfahren, die ein Vergehen nach § 3 StO zum Gegenstand haben, und Verfahren mit besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten oder die ein öffentliches Interesse hervorrufen könnten (§ 20b Ziff. 2 Abs. 2 Sa). <p>2. § 7 Ziff. 2 RVO gilt entsprechend. Hierbei sind die Belange der Kreise in angemessenem Maße zu berücksichtigen. Die Kammer des Sportgerichts entscheidet in einer Besetzung von drei ihrer durch den Geschäftsverteilungsplan (§ 7 Ziff. 2) bestimmten Mitglieder (ein Vorsitzender und zwei Beisitzer).</p> <p>3. Verfahren, die möglicherweise</p> <ol style="list-style-type: none"> besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten beinhalten, oder ein öffentliches Interesse hervorrufen können, oder einen Tatbestand nach § 3 StO betreffen, <p>müssen unverzüglich dem Verbandsbeauftragten gemeldet werden.</p>
<p>§ 9 – Örtliche Zuständigkeit</p> <p>1. Soweit nicht das bfv-Sportgericht in erster Instanz ausschließlich zuständig ist (§ 7 RVO), ist das jeweilige örtliche Kreissportgericht zuständig, in deren</p>	<p>§ 9 – Örtliche Zuständigkeit</p> <p>1. Die Zuständigkeit der Mitglieder des Sportgerichts für die einzelnen Spielklassen, Pokalspiele und sonstigen Spiele regelt der</p>

<p>Bereich der beschuldigte Verein oder der Verein, dem die beschuldigte Person angehört, seinen Sitz hat.</p> <p>2. Sind in derselben Sache mehrere Vereine oder mehrere Personen verschiedener Kreise beteiligt, so ist in der Regel das Kreissportgericht zuständig, in dessen Gebiet der platzbesitzende Verein seinen Sitz hat und eine einheitliche Verfahrensdurchführung wegen des Sachzusammenhanges erforderlich erscheint; im Übrigen ist Ziff. 1 anzuwenden.</p> <p>3. Ist in dem Verfahren ein Verein oder ein Vereinsmitglied beteiligt, dessen Verein einem anderen Landesverband angehört, ist das Verfahren insoweit der Verbandsgeschäftsstelle zur Weiterleitung an den zuständigen Landesverband zuzuleiten.</p>	<p>Geschäftsverteilungsplan (§ 7 Ziff. 2 RVO). Soweit nicht das bfv-Sportgericht in erster Instanz ausschließlich zuständig ist (§ 7 RVO), ist das jeweilige örtliche Kreissportgericht zuständig, in deren Bereich der beschuldigte Verein oder der Verein, dem die beschuldigte Person angehört, seinen Sitz hat.</p> <p>2. Sind in derselben Sache mehrere Vereine oder mehrere Personen verschiedener Kreise beteiligt, so ist in der Regel das Kreissportgericht zuständig, in dessen Gebiet der platzbesitzende Verein seinen Sitz hat und eine einheitliche Verfahrensdurchführung wegen des Sachzusammenhanges erforderlich erscheint; im Übrigen ist Ziff. 1 anzuwenden.</p> <p>3.2. Ist in dem Verfahren ein Verein oder ein Vereinsmitglied beteiligt, dessen Verein einem anderen Landesverband angehört, ist das Verfahren insoweit der Verbandsgeschäftsstelle zur Weiterleitung an den zuständigen Landesverband zuzuleiten.</p>
<p>§ 10 – Entscheidung über die örtliche und sachliche Zuständigkeit</p> <p>Bei Streitigkeiten über die örtliche und sachliche Zuständigkeit im Rahmen der §§ 6, 7, 8 und 9 RVO entscheidet der VG-Vorsitzende endgültig.</p>	<p>§ 10 – Entscheidung über die örtliche und sachliche Zuständigkeit</p> <p>Bei Streitigkeiten über die örtliche und sachliche Zuständigkeit im Rahmen der §§ 6, 7, 8 und 9 RVO entscheidet der VG-Vorsitzende endgültig.</p>
<p>§ 11 – Verbandsbeauftragte</p> <p>1. Die Verbandsbeauftragten sind dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des bfv, der Anti-Doping-Richtlinien, der allgemein verbindlichen Vorschriften des DFB und der DFB-Ausbildungsordnung zu überwachen sowie die Entscheidungen der Sportgerichte auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen hin zu überprüfen. Hierzu können sie insbesondere – ggf. nach Durchführung einer Voruntersuchung – Anzeige bei den zuständigen Rechtsorganen des bfv erstatten und</p>	<p>§ 11 – Verbandsbeauftragte</p> <p>1. Die Verbandsbeauftragten sind dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des bfv, der Anti-Doping-Richtlinien, der allgemein verbindlichen Vorschriften des DFB und der DFB-Ausbildungsordnung zu überwachen sowie die Entscheidungen der Sportgerichte s auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen hin zu überprüfen. Hierzu können sie insbesondere – ggf. nach Durchführung einer Voruntersuchung – Anzeige bei den zuständigen Rechtsorganen des bfv erstatten und</p>

<p>gegen Entscheidungen der Sportgerichte Rechtsmittel einlegen.</p> <p>2. Die Verbandsbeauftragten werden vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Präsidenten für die Dauer einer Wahlperiode ernannt. Näheres regelt ein in Abstimmung mit dem Präsidenten aufzustellender Geschäftsverteilungsplan. Die Verbandsbeauftragten sind in Ausübung ihres Amtes an die Weisungen des Präsidenten gebunden.</p>	<p>gegen Entscheidungen des Sportgerichtes Rechtsmittel einlegen.</p> <p>- Ziff. 2 unverändert -</p>
<p>§ 12 – Unabhängigkeit, Befangenheit</p> <p>1. Die Sportrichter sind unabhängig und als solche an keine Weisungen gebunden. Sie sind nur der Satzung, den Ordnungen, den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen und ihrem Gewissen unterworfen. Sie dürfen keine Verwaltungsaufgaben erfüllen und einem Verwaltungsorgan nur angehören, wenn diese Zugehörigkeit satzungsgemäß zulässig ist.</p> <p>2. Mitglieder eines Rechtsorgans dürfen in einem Verfahren nicht mitwirken, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> a) selbst oder ihr eigener Verein unmittelbar beteiligt sind oder selbst oder das Interesse des eigenen Vereins unmittelbar durch das Urteil berührt werden, b) selbst Zeuge des den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vorganges waren, c) mit dem Beschuldigten oder dem Geschädigten verwandt oder verschwägert sind. <p>3. Eine Kammer oder eines ihrer Mitglieder kann wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn nachweisbar ein Grund vorliegt, der die Unparteilichkeit in Frage stellt.</p> <p>Über einen Ablehnungsantrag gegen Sportrichter entscheidet der VG-Vorsitzende endgültig. Ist dieser befangen, sein Stellvertreter.</p>	<p>§ 12 – Unabhängigkeit, Befangenheit</p> <p>- Ziff. 1 und 2 unverändert -</p> <p>3. Eine Sportrichter Kammer oder eines ihrer Mitglieder kann wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn nachweisbar ein Grund vorliegt, der die Unparteilichkeit in Frage stellt.</p> <p>Über einen Ablehnungsantrag gegen ein Mitglied des Sportgerichts entscheidet der Vorsitzende des Sportgerichts. In Kammerverfahren (§</p>

<p>4. Sind Mitglieder eines Rechtsorgans befangen, oder sonst an der Mitwirkung verhindert und ist dadurch eine ordnungsgemäße Besetzung nicht mehr gegeben, so ist das Verfahren dem VG-Vorsitzenden vorzulegen. Dieser beauftragt ein anderes Sportgericht mit der Durchführung des Verfahrens.</p> <p>5. Einem Verbandsmitarbeiter ist es nicht gestattet, in anhängigen Verfahren für Beschuldigte oder für einen Verein Schriftsätze anzufertigen, Rechtsmittel einzulegen oder Gnadengesuche zu stellen. Verstöße gegen diese Bestimmungen haben zur Folge, dass etwaige Anträge oder Eingaben als nicht gestellt gelten.</p>	<p>8), entscheidet die Kammer ohne den abgelehnten Sportrichter. Über den Ablehnungsantrag gegen ein Mitglied des Verbandsgerichts entscheidet das Verbandsgericht ohne Beteiligung des abgelehnten Sportrichters durch unanfechtbaren Beschluss.</p> <p>4. Sind Mitglieder eines Rechtsorgans befangen, oder sonst an der Mitwirkung verhindert und ist dadurch eine ordnungsgemäße Besetzung nicht mehr gegeben, so ist das Verfahren dem VG-Vorsitzenden vorzulegen. Dieser beauftragt ein anderes Sportgericht mit der Durchführung des Verfahrens. Ist ein Sportrichter befangen oder sonst an der Entscheidung gehindert, tritt sein nach dem Geschäftsverteilungsplan vorgesehener Vertreter an seine Stelle.</p> <p>- Ziff. 5 unverändert -</p>
<p>§ 26 – Mündliche Verhandlung, Öffentlichkeit</p> <p>1. Die Rechtsorgane entscheiden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Die Entscheidung, ob mündlich verhandelt wird, steht ausschließlich dem zuständigen Rechtsorgan zu; dessen Beschluss ist nicht anfechtbar.</p> <p>2. Beantragt ein Betroffener oder ein Verein die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, ist über diesen Antrag vorab zu entscheiden. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn das Rechtsorgan die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für sachdienlich erachtet und der Verein oder der Betroffene binnen einer durch das Rechtsorgan</p>	<p>§ 26 – Mündliche Verhandlung, Öffentlichkeit</p> <p>- Ziff. 1 und 2 unverändert -</p>

bestimmten Frist die Einzahlung eines Kostenvorschusses nachweist, dessen Höhe die Kosten der mündlichen Verhandlung abdeckt, mindestens jedoch in Höhe von 100,00 €. Wird der Antrag abgelehnt, ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu der Sache weiter schriftlich oder in Textform über das elektronische Postfach-System des bfv zu äußern.

3. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind neben den Parteien, den Betroffenen, dem Schiedsrichter und andere Zeugen im Bedarfsfalle auch Sachverständige.
4. Vereinsmitglieder oder Rechtsbeistände sind über den betroffenen Verein zu laden. Werden Zeugen durch einen Verein oder einen Betroffenen benannt, erfolgt die Ladung dieser Zeugen ebenfalls über den Verein oder den Betroffenen bzw. dessen Verein. Die Vereine bzw. der Betroffene tragen die Verantwortung für die Weitergabe der Ladung.
5. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
6. Den Beteiligten bleibt es überlassen, nicht geladene Zeugen zum Termin zu stellen. Über die Anhörung dieser Zeugen entscheidet das Rechtsorgan.
7. Den Gang einer mündlichen Verhandlung und eines Beweisaufnahmetermins bestimmt der Vorsitzende. Die mündliche Verhandlung oder ein Beweisaufnahmetermin kann auch in der Abwesenheit des Beschuldigten oder Betroffenen durchgeführt werden; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
8. Verhandlungen der Rechtsorgane sind im Allgemeinen nicht öffentlich. Der Zutritt einzelner Personen oder von

3. Der Vorsitzende **bzw. Einzelrichter** bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind neben den Parteien, den Betroffenen, dem Schiedsrichter und andere Zeugen im Bedarfsfalle auch Sachverständige.

- Ziff. 4 – 6 unverändert -

7. Den Gang einer mündlichen Verhandlung und eines Beweisaufnahmetermins bestimmt der Vorsitzende **bzw. Einzelrichter**. Die mündliche Verhandlung oder ein Beweisaufnahmetermin kann auch in der Abwesenheit des Beschuldigten oder Betroffenen durchgeführt werden; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
8. Verhandlungen der Rechtsorgane sind im Allgemeinen nicht öffentlich. Der Zutritt einzelner Personen oder von

<p>Pressevertretern kann auf Antrag gestattet werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Anwesenheit eines Mitglieds des KSA/VSA als Beistand des SR ist ohne Beschluss gestattet.</p> <p>9. Über mündliche Verhandlungen ist ein Kurzprotokoll zu fertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.</p>	<p>Pressevertretern kann auf Antrag gestattet werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans bzw. Einzelrichter durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Anwesenheit eines Mitglieds des KSA/VSA als Beistand des SR ist ohne Beschluss gestattet.</p> <p>9. Über mündliche Verhandlungen ist ein Kurzprotokoll zu fertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden bzw. Einzelrichter zu unterschreiben.</p>
<p>§ 29 – Beschwerde</p> <p>1. Beschwerde kann gegen Verwaltungsentscheidungen (§ 3 Ziff. 3-5 RVO) und Beschlüsse der Sportgerichte (§ 6 Ziff. 2 b RVO) eingelegt werden.</p> <p>2. Für die ordnungsgemäße Einlegung der Beschwerde gilt folgendes: Ort: Bei der Stelle, die die Entscheidung erlassen hat. Frist - Beginn: Tag nach der ersten Bekanntgabe der Entscheidung - Dauer: 10 Tage</p> <p>3. Eine wegen der Ansetzung eines Spieles bei Beginn des Spieles noch nicht entschiedene Beschwerde wird als Einspruch weiterbehandelt, es sei denn, der Beschwerdeführer nimmt seinen Antrag zurück.</p>	<p>§ 29 – Beschwerde</p> <p>1. Beschwerde kann gegen Verwaltungsentscheidungen (§ 3 Ziff. 3-5 RVO) und Beschlüsse der Sportgerichtes (§ 6 Ziff. 2 b RVO) eingelegt werden.</p> <p style="text-align: center;">- Ziff. 2 und 3 unverändert -</p>
<p>§ 31 – Berufung</p> <p>1. Gegen die Entscheidungen der Sportgerichte ist Berufung zum VG zulässig.</p> <p>2. Für die ordnungsgemäße Einlegung der Berufung gilt folgendes: Ort: Sportgericht, das das Urteil gefällt hat (Berufung der SR über die KSRVgg und über den VSA). Frist- Beginn: Tag nach der ersten Bekanntgabe des Urteils - Dauer: 10 Tage Abweichend von Vorstehendem kann der Verbandsbeauftragte innerhalb von drei Wochen, beginnend mit dem Tag der</p>	<p>§ 31 – Berufung</p> <p>1. Gegen die Entscheidungen der Sportgerichtes ist Berufung zum VG zulässig.</p> <p>2. Für die ordnungsgemäße Einlegung der Berufung gilt folgendes: Ort: Sportgericht, das das Urteil gefällt hat (Berufung der SR über die KSRVgg und über den VSA). Frist- Beginn: Tag nach der ersten Bekanntgabe des Urteils - Dauer: 10 Tage Abweichend von Vorstehendem kann der Verbandsbeauftragte innerhalb von drei Wochen, beginnend mit dem Tag der</p>

Urteilsprüfung, die Organe des Verbandes innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Urteile, gebührenfreie Berufung einlegen.

In dringenden Fällen kann die erste Instanz die Berufungsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen. Eine Abmahnung zur Begründung der Berufung im Sinne des § 36 Ziffer 1 ist nicht erforderlich.

3. Eine Berufung kann sich gegen das Urteil in seiner Gesamtheit oder gegen einzelne Teile richten. Die Berufungsgebühr ist in jedem Falle in voller Höhe zu entrichten. Einer Nachprüfung unterliegt ein Urteil insoweit als es angefochten ist. Ergibt sich die Einschränkung der Berufung weder aus dem Wortlaut der Berufungsschrift noch dem Sinne nach, gilt das Urteil in seiner Gesamtheit als angefochten.
4. Eine Berufung ist als unbegründet zurückzuweisen, soweit sie sachlich nicht begründet ist.
5. Hat das Sportgericht mündlich verhandelt oder einen Beweisaufnahmetermin durchgeführt, sind neue Beweismittel im Berufungsverfahren nur zuzulassen, wenn sie
 - a) einen Gesichtspunkt betreffen, der vom Gericht des ersten Rechtszuges erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist,
 - b) infolge eines Verfahrensmangels im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht wurden oder
 - c) im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht worden sind, ohne dass dies auf einer Nachlässigkeit des Vereins bzw. des Betroffenen beruht und der Verein oder der Betroffene die fehlende Nachlässigkeit glaubhaft macht.
6. Legt der Verurteilte Berufung ein, so kann das VG weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine sonstige

Urteilsprüfung, die Organe des Verbandes innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Urteile, gebührenfreie Berufung einlegen.

In dringenden Fällen kann die erste Instanz die Berufungsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen. Eine Abmahnung zur Begründung der Berufung im Sinne des § 36 Ziffer 1 ist nicht erforderlich.

- Ziff. 3 – 7 unverändert -

<p>Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer größere Nachteile bringt, als die angefochtene Entscheidung. Ausschließlich der Verbandsbeauftragte kann mit einer Berufung, vom Begehren ein Urteil zu ändern abgesehen, eine Verschärfung des Strafmaßes fordern.</p> <p>7. Wird die Wertung eines oder mehrerer Spiele mit einem Rechtsmittel angefochten, so erfolgt durch die zuständige Rechtsinstanz eine Überprüfung der Spielwertung unter Einbeziehung auch der Spielgegner, die kein Rechtsmittel eingelegt haben. Die Entscheidung der Rechtsinstanz wirkt auch für den Verein, der kein Rechtsmittel eingelegt hat.</p> <p>8. Hat das angefochtene Urteil die Kammer des bfv-Sportgerichts erlassen (§ 7 Ziff. 3 Satz 2 RVO), überprüft das VG dieses Urteil nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsrecht sowie für den bfv bindenden Rechts hin. Stellt das VG auf die Rüge des Berufungsführers hin eine fehlerhafte Sachverhaltsaufklärung fest, kann das VG den Sachverhalt selbst aufklären und in der Sache entscheiden.</p>	<p>8. Hat das angefochtene Urteil die Kammer des bfv-Sportgerichts erlassen (§ 7 Ziff. 3 Satz 2 8 RVO), überprüft das VG dieses Urteil nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsrecht sowie für den bfv bindenden Rechts hin. Stellt das VG auf die Rüge des Berufungsführers hin eine fehlerhafte Sachverhaltsaufklärung fest, kann das VG den Sachverhalt selbst aufklären und in der Sache entscheiden.</p>
<p>§ 35 – Form von Anzeige, Einspruch, Rechtsmittel, Berechnung der Fristen</p> <p>1. Anzeige, Einspruch und Rechtsmittel müssen schriftlich oder in Textform über das elektronische Postfach-System des bfv eingelegt werden. Sie sind innerhalb der jeweiligen Frist zu begründen.</p> <p>2. Für die Einhaltung aller in der RVO gesetzten Fristen ist das Datum des Poststempels oder des Telefaxes maßgebend. Bei der Verwendung des elektronischen Postfach-Systems des bfv ist das Absendedatum der E-Mail maßgebend. Freistempler reichen zum Nachweis nicht aus. Eine etwaige persönliche Abgabe einer Rechtsmittelschrift ist nur bei dem zuständigen Kammervorsitzenden gegen</p>	<p>§ 35 – Form von Anzeige, Einspruch, Rechtsmittel, Berechnung der Fristen</p> <p>- Ziff. 1 unverändert -</p> <p>2. Für die Einhaltung aller in der RVO gesetzten Fristen ist das Datum des Poststempels oder des Telefaxes maßgebend. Bei der Verwendung des elektronischen Postfach-Systems des bfv ist das Absendedatum der E-Mail maßgebend. Freistempler reichen zum Nachweis nicht aus. Eine etwaige persönliche Abgabe einer Rechtsmittelschrift ist nur bei dem zuständigen Sportrichter bzw.</p>

<p>schriftliche Quittung mit Angabe des Übergabedatums möglich.</p> <p>3. Eine Frist ist gewahrt, wenn Anzeige, Einspruch oder Rechtsmittel am letzten Tag der Frist abgesandt und die Absendung durch Poststempel nachgewiesen wird. Dasselbe gilt bei der Einlegung durch Telefax oder persönlicher Abgabe.</p> <p>Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so läuft sie mit dem Ende des darauf folgenden Werktages ab.</p> <p>Bei persönlicher Abgabe ist das in der Quittung vermerkte Übergabedatum maßgebend.</p> <p>4. Im Falle des § 33 Ziff. 2 RVO beträgt die Frist 3 Wochen. Über die Zulässigkeit entscheidet das zuständige Rechtsorgan.</p> <p>5. Innerhalb der jeweiligen Frist ist die Zahlung der Gebühr nachzuweisen (sofern keine Abbuchungsermächtigung vorliegt).</p> <p>Im Falle der Ablehnung von Anzeige, Einspruch oder Rechtsmittel, verfällt die Gebühr; sie wird bei Erfolg (bei teilweisem Erfolg der Berufung teilweise) zurückerstattet.</p> <p>6. Anzeige, Einspruch oder Rechtsmittel, die form- und fristgemäß eingelegt sind, aber bei einer unzuständigen Stelle des Verbandes eingelegt wurden, gelten als rechtzeitig erhoben. Sie müssen dem zuständigen Organ zur Bearbeitung weitergeleitet werden.</p> <p>7. Für die ordnungsgemäße Einlegung von Anzeige, Einspruch oder Rechtsmittel gelten ferner die jeweiligen Fristen.</p>	<p>Kammervorsitzenden gegen schriftliche Quittung mit Angabe des Übergabedatums möglich.</p> <p>- Ziff. 3 – 7 unverändert -</p>
---	---

Begründung: Anpassung der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) an die vom Verbandstag beschlossenen Satzungsänderungen zur Strukturreform Sportgerichtsbarkeit (entsprechend Ziff. 2 des Satzungsbeschlusses zu Antrag Nr. 20)